

Öffentliche Bekanntmachung

Kreis Paderborn
Der Landrat
Aldegrevestr. 10-14
33102 Paderborn

Aktenzeichen 66.3/40394-26-600
66.3/40398-26-600
66.3/40399-26-600
66.3/40404-26-600

4 Anträge gem. § 16 b Abs. 7 S. 3 BImSchG: Änderung von insgesamt 4 Windenergieanlagen durch Typenwechsel und Erhöhung der Nabenhöhe auf 132 m

Antragstellerin: rentec Weine GmbH & Co. KG

Gemäß § 21a der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) in Verbindung mit § 10 Abs. 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und § 27 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) wird hiermit bekannt gegeben, dass der rentec Weine GmbH & Co. KG mit Bescheiden vom 19.05.2026 gemäß §§ 16 Abs.1 und 16 b Abs. 7 BImSchG in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der 4. BImSchV die Genehmigung zur wesentlichen Änderung einer Windenergieanlage durch Typenwechsel und Erhöhung der Nabenhöhe auf 132 m erteilt wurden.

Die Windenergieanlagen sollen in Büren auf folgenden Flurstücken errichtet und betrieben werden:

Anlage	Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstück
WEA 01 (40394-26-600)	Büren	Weine	1	27, 28
WEA 02 (40398-26-600)	Büren	Siddinghausen	3	2
WEA 03 (40399-26-600)	Büren	Büren	17	149
WEA 04 (40404-26-600)	Büren	Büren	16	46

Die Anlagen sind der Ziffer 1.6.2 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4.BImSchV) zuzuordnen.

Die Änderungsgenehmigungsbescheide enthalten Auflagen zur Sicherstellung des Immissionsschutzes, zum Brandschutz und weiteren baurechtlichen Belangen sowie der zivilen Luftüberwachung.

Auslegung der Genehmigungsbescheide

Die Genehmigungsbescheide liegen in der Zeit vom

13.08.2026 bis einschließlich 26.08.2026

bei der Kreisverwaltung Paderborn, Amt 66 Umweltamt – Sachgebiet Immissionsschutz, Gebäude C, Zimmer C.03.19, Aldegrevestr. 10-14, 33102 Paderborn aus. Dieser kann dort an jedem behördlichen Arbeitstag während der Dienststunden eingesehen werden.

Die Genehmigungsbescheide sind zudem unter https://www.kreis-paderborn.de/kreis_paderborn/buergerservice/amtsverzeichnis/aemter/66-umweltamt/veroeffentlichungen/veroeffentlichungen-Immissionsschutz/Bekanntmachung-21-a-9-BImSchV.php einsehbar.

Mit dem Ende der o.g. Auslegungsfrist gelten die Bescheide auch gegenüber Dritten als zugestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die o.g. Genehmigungen kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Oberverwaltungsgericht Münster, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster erhoben werden.

Nach § 63 Abs. 1 Satz 1 BImSchG hat die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern keine aufschiebende Wirkung.

Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen eine Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe der Zulassung beim Oberverwaltungsgericht Münster gestellt und begründet werden.

Im Auftrag

gez.

Bröckling